

GRUNDZÜGE DES UNIONSRECHTS



GRUNDZÜGE DES UNIONSRECHTS



*Hey Tina!
Was lernt man in diesem Kapitel?*



*Ganz einfach Tim! Hier lernt man alles, rund um das Thema **der Europäischen Union**. Wir lernen wie die **EU** entstanden ist und welche **Institutionen** sie besitzt. Außerdem besprechen wir die **Grundzüge des Unionsrechts**.*



Und wozu lernen wir das?



Damit wir wissen, wie die Europäische Union unser Heimatland Österreich und auch uns, als EU-Staatsbürgerinnen und EU-Staatsbürger beeinflusst. Außerdem können wir durch das Wissen über die Entstehung der EU und über deren Aufbau und Funktionen, positive und auch negative Aussagen über die EU besser beurteilen und unsere eigene Meinung darüber äußern.

INHALTSVERZEICHNIS

1 Geschichte und Entwicklung der EU5

 1.1 Wie alles begann5

 1.2 Die Gründung der Europäischen Union 6

 1.3 Eine Verfassung für Europa7

 1.4 Das heutige Europa7

2 Die Organe der Europäischen Union10

 2.1 Das Europäische Parlament 11

 2.2 Der Gerichtshof der Europäischen Union 11

 2.3 Der Rat der Europäischen Union12

 2.4 Die Europäische Kommission12

 2.5 Der Europäische Rechnungshof12

 2.6 Europäischer Rat 13

3 Übersicht der wichtigsten Ereignisse 15

4 Unionsrecht16

 4.1 Primärrecht16

 4.2 Sekundärrecht..... 17

 4.2.1 Die Verordnung18

 4.2.2 Die Richtlinie18

 4.2.3 Der Beschluss19

 4.2.4 Empfehlungen und Stellungnahmen19

5 Die Verfahren der Rechtsetzung 21

6 Die Grundprinzipien des Unionsrechts22

 6.1 Das Unionsrecht gilt autonom in den Mitgliedstaaten.....22

 6.2 Das Unionsrecht ist in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar22

 6.3 Das Unionsrecht hat Vorrang23

 6.4 Staatshaftung bei Verletzung des Unionsrechts23

7 Die 4 Freiheiten der EU25

 7.1 Freier Warenverkehr25

 7.2 Freier Personenverkehr25

 7.3 Freier Dienstleistungsverkehr26

 7.4 Freier Kapitalverkehr26

8 Zahlen und Fakten zur EU 27

 8.1 Bevölkerung 27

 8.2 Bruttoinlandsprodukt28

8.3	Internetzugang	28
9	Der Euro	29
9.1	Die Euro-Zone	29
9.2	Die Geschichte des Euros	29
9.3	Die Euro-Münzen	30
9.4	Die Vorteile des Euros	32
10	Anregungen	41

Wir merken uns:

Im Jahr **1995** ist Österreich der Europäischen Union beigetreten. Mit dem Beitritt zur EU haben sich viele wirtschaftliche und politische Bereiche in Österreich grundlegend geändert, zum Beispiel dürfen das Parlament und die Gerichte in Österreich bei zahlreichen Themen nicht mehr alleine Entscheidungen treffen, sondern müssen der EU ein Mitspracherecht geben. Außerdem sind die Grenzen zwischen den EU-Ländern nahezu verschwunden und der freie Waren- und Personenverkehr innerhalb der EU wurde Realität.

1 Geschichte und Entwicklung der EU**1.1 Wie alles begann**

Die Europäische Union, wie wir sie heute kennen, entstand nicht von heute auf morgen. Es war ein langer Weg, bis sich aus den vielen, oft sehr unterschiedlichen, europäischen Staaten eine Union formte.

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs suchte man nach einem Weg, wie derartige fatale Konfrontationen in Zukunft vermieden werden könnten. Um Kriege führen zu können, benötigt man viele Industriebetriebe, die die notwendigen Kampfmaschinen entwickeln. Daher wurde die Lösung zur Verhinderung von Kriegen in einer Vergemeinschaftung der Schwerindustrie der mächtigsten europäischen Staaten (vor allem Frankreich und Deutschland) gesehen. Dadurch, dass man die Verfügung über Brenn- und Grundstoffe sowie die Stahlindustrie einer gemeinsamen Behörde unterstellte, wurde den einzelnen Staaten die Verfügungsmacht über die kriegsrelevanten Industrien entzogen. Diese Idee wurde „Schuman-Plan“ genannt, sie stammte vom damaligen französischen Außenminister Robert Schuman, er wollte dadurch einen Krieg zwischen Frankreich und Deutschland unmöglich machen.



Robert Schuman stammt aus Luxemburg, im Ersten Weltkrieg war er Soldat in der deutschen Armee. Danach wurde er Franzose und kämpfte im Zweiten Weltkrieg an der französischen Front. Nach Kriegsende wurde er französischer Außenminister und als überzeugter Christ entwickelte den oben erwähnten „Schuman-Plan“. Später war Schuman Präsident des Europäischen Parlaments, er gilt als einer der Gründerväter der Europäischen Union.

Am **18. April 1951** wurde in Paris von den sechs Staaten Frankreich, Deutschland, Italien, Belgien, Niederlande und Luxemburg der Vertrag zur **Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl** (kurz EGKS, oft auch „Montanunion“ bezeichnet) unterzeichnet. Der Vertrag ist am **23. Juli 1952** in Kraft getreten und wurde auf die Dauer von 50 Jahren abgeschlossen.

Dieselben sechs Staaten unterzeichneten am **25. März 1957** in Rom die **Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** (kurz EWG) und der **Europäischen Atomgemeinschaft** (kurz EAG oder EURATOM). Die beiden Verträge sind

am **1. Jänner 1958** in Kraft getreten. Damit dehnten die Staaten ihre Zusammenarbeit vom Kohle- und Stahlbereich auf eine allgemeine wirtschaftliche Kooperation und auf den Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie aus.

Die ursprünglichen „**Gründungsverträge**“ (**EGV, EUV und Euratom**) der Europäischen Union wurden durch den **Vertrag von Lissabon 2009** – Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) – abgelöst. Seither wird nicht mehr von der „Europäischen Gemeinschaft“, sondern von der **Europäischen Union** gesprochen.



Das **Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark** traten **1973** den drei Gemeinschaften bei und erweiterten den Kreis der Mitgliedstaaten auf neun. Im Rahmen der „Süderweiterung“ folgten **1981 Griechenland, 1986 Spanien und Portugal. Österreich** trat **1995** und als letzter Staat trat **2013 Kroatien** der Europäischen Union bei. Mittlerweile hat die EU **28 Mitgliedstaaten**. Genauerer dazu erfährst du im Kapitel „Das heutige Europa“.

1.2 Die Gründung der Europäischen Union

Die EU wurde durch einen völkerrechtlichen Vertrag gegründet, den die damaligen zwölf EG-Mitgliedstaaten **1992 in Maastricht** abgeschlossen hatten. Dieser **Vertrag über die Europäische Union** (kurz EUV) ist **1993 in Kraft getreten**. Neben der bisherigen Zusammenarbeit im Bereich Kohle und Stahl, Wirtschaft und Kernenergie (seinerzeit als 1. Säule bezeichnet) traten zwei völlig neue Komponenten hinzu, nämlich die **Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik** (kurz GASP, seinerzeit 2. Säule), und die Zusammenarbeit in den Bereichen **Justiz und Inneres** (kurz ZBJI, seinerzeit 3. Säule). Die 3. Säule wurde durch den **Vertrag von Amsterdam** im Jahr **1997** in polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in **Strafsachen** (kurz PJZS) umbenannt.

Am **1. Dezember 2009** trat der **Vertrag von Lissabon** in Kraft. Durch diesen Vertrag wurden die vorherigen verschiedenen Gemeinschaftspolitiken (3 Säulen) vertraglich zusammengeführt. Die Europäische Union kann nun auch als einheitliche Rechtsperson auftreten. Außerdem wurde mit dem Vertrag von Lissabon die Grundrechtscharta der EU für verbindlich erklärt. Die EU kann nun auch der **Europäischen Menschenrechtskonvention** (EMRK) beitreten.

*Unter **völkerrechtlichem Vertrag** versteht man folgendes:*




Ein völkerrechtlicher Vertrag ist ein Vertrag zwischen Subjekten des Völkerrechts. Subjekte des Völkerrechts sind beispielsweise anerkannte Staaten, anerkannte internationale Organisationen (z.B. die UN), der Vatikan, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (jedoch keine natürlichen Personen).

Mit dem Vertrag von Lissabon hat die Europäische Union eine einheitliche Rechtspersönlichkeit erhalten und kann nun auch als Völkerrechtssubjekt nach außen auftreten. Im AEUV wurde auch festgehalten, dass ein EU-Mitgliedstaat gegebenenfalls aufgrund eines verfassungsrechtlichen Beschlusses im eigenen Land aus der Europäischen Union austreten kann. Ein Mitgliedstaat muss dazu den Europäischen Rat in Kenntnis setzen, dann beginnt eine zweijährige Frist, wo genauestens die Vorgangsweise des Austritts mit dem Europäischen Rat zu vereinbaren ist.

1.3 Eine Verfassung für Europa

Am **18. Juni 2004** konnten die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union auf der Regierungskonferenz in Brüssel eine Einigung über einen Verfassungsvertrag erzielen. Der **Verfassungsvertrag** wurde am **29. Oktober 2004 in Rom** unterzeichnet und in weiterer Folge den Mitgliedstaaten zur Genehmigung übergeben. Der Verfassungsvertrag sollte an die Stelle der bisherigen Verträge treten und einen Grundrechtskatalog für die Europäische Union normieren. Dieser Vertrag kam durch die „Nichtratifizierung“ einiger Mitgliedstaaten (Frankreich und die Niederlande – Ablehnung durch eine Volksabstimmung) nicht zustande. Als Kompromiss wurde der **Vertrag von Lissabon** entwickelt. Die Bezeichnung „Verfassung“ wurde nicht mehr in diesen Vertrag aufgenommen.

Unter **Ratifizierung** versteht man folgendes:





Das Wort „ratifizieren“ kommt aus dem Lateinischen und bedeutet so viel wie „gültig machen“ (ratus = gültig, facere = machen). Das heißt, durch eine Ratifizierung wird ein Vertrag gültig gemacht, beziehungsweise abgeschlossen und anerkannt. In der Regel sind bei völkerrechtlichen Verträgen die Staatsoberhäupter die Bevollmächtigten, welche die Ratifizierung durchführen.

1.4 Das heutige Europa


Die Europäische Union hat mittlerweile **27 Mitgliedstaaten** (Stand Februar 2020) mit einer Gesamtbevölkerung von rund 450 Millionen Menschen. Mit Ende Jänner 2020 trat der Austrittsvertrag des Vereinigten Königreiches Großbritannien in Kraft. Großbritannien war von 1973 bis 2020 Mitglieder der Europäischen Union. Mit diesem Austritt sank die Bevölkerung der Union um ca. 13%.

Der von den EU-Mitgliedstaaten gebildete Binnenmarkt ist der größte gemeinsame Markt der Welt (gemessen an der Kaufkraft).

Unter **Binnenmarkt** versteht man folgendes:



Ein Binnenmarkt ist ein abgegrenztes Wirtschaftsgebiet, das durch den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie durch eine angegliche Rechtsordnung gekennzeichnet ist. In der EU spricht man hierbei auch von den 4 Freiheiten. Mehr darüber erfährst du im Kapitel „Die 4 Freiheiten der EU“.



Derzeit gibt es weitere fünf Nationalstaaten, die an einem Beitritt in der EU interessiert sind und Verhandlungen mit der EU darüber führen und als Beitrittskandidaten gelten: Albanien, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien und Türkei. Außerdem gibt es mehrere

„potentielle Beitrittskandidaten“, die noch nicht formal als Kandidatenländer anerkannt wurden (z.B.: Bosnien und Herzegowina).

Derzeit sind folgende Staaten Mitglieder der EU:



	Land	Int. Abkürzung	Flagge	Einwohnerzahl	EU Beitritt
1.	Belgien	BE		11,4 Millionen	1957
2.	Bulgarien	BG		7,3 Millionen	2007
3.	Dänemark	DK		5,8 Millionen	1973
4.	Deutschland	DE		82,9 Millionen	1957
5.	Estland	EE		1,3 Millionen	2004
6.	Finnland	FI		5,5 Millionen	1995
7.	Frankreich	FR		65 Millionen	1957
8.	Griechenland	GR		10,8 Millionen	1981
9.	Irland	IE		4,9 Millionen	1973
10.	Italien	IT		60,4 Millionen	1957
11.	Kroatien	HR		4,1 Millionen	2013
12.	Lettland	LV		1,9 Millionen	2004
13.	Litauen	LT		2,8 Millionen	2004
14.	Luxemburg	LU		600.000	1957
15.	Malta	MT		480.000	2004
16.	Niederlande	NL		17,2 Millionen	1957
17.	Österreich	AT		8,8 Millionen	1995
18.	Polen	PL		38,0 Millionen	2004
19.	Portugal	PT		10,2 Millionen	1986
20.	Rumänien	RO		19,4 Millionen	2007
21.	Schweden	SE		10,2 Millionen	1995
22.	Slowakei	SK		5,5 Millionen	2004
23.	Slowenien	SI		2 Millionen	2004
24.	Spanien	ES		46,8 Millionen	1986
25.	Tschechien	CZ		10,6 Millionen	2004
26.	Ungarn	HU		9,8 Millionen	2004
27.	Zypern	CY		1,2 Million	2004



Also zusammenfassend kann ich mir zur Geschichte und Entwicklung der EU folgendes merken:



Wie alles begann:

Um das Entstehen eines weiteren Weltkrieges zu verhindern, wurde aufgrund der Folgen des Zweiten Weltkriegs am 18. April 1951 in Paris von den sechs Staaten Frankreich, Deutschland, Italien, Belgien, Niederlande und Luxemburg der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (kurz EGKS, oft auch „Montanunion“ bezeichnet) unterzeichnet. Der Vertrag ist am 23. Juli 1952 in Kraft getreten und wurde auf die Dauer von 50 Jahre abgeschlossen.

Dieselben sechs Staaten unterzeichneten am 25. März 1957 in Rom die Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (kurz EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (kurz EAG oder EURATOM). Die beiden Verträge sind am 1. Jänner 1958 in Kraft getreten. Damit dehnten die Staaten ihre Zusammenarbeit vom Kohle- und Stahlbereich auf eine allgemeine wirtschaftliche Kooperation und auf den Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie aus.

Es gibt vier Gründungsverträge:

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) (2002 ausgelaufen)	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)	Europäische Atomgemeinschaft (EAG)
---	---	------------------------------------

Die EU wurde durch einen völkerrechtlichen Vertrag gegründet, den die damaligen zwölf EG-Mitgliedstaaten 1992 in Maastricht abgeschlossen hatten. Dieser Vertrag über die Europäische Union (kurz EUV) ist 1993 in Kraft getreten und wurde durch den Vertrag von Lissabon 2009 abgelöst. Die drei Säulen wurden zu einer Union vereint.

Die Europäische Union hat mittlerweile 27 Mitgliedstaaten mit einer Gesamtbevölkerung von rund 450 Millionen Menschen.

2 Die Organe der Europäischen Union

Damit die Europäische Union Handlungen treffen kann (also z.B. mit anderen Staaten, internationalen Organisationen oder mit einzelnen Menschen in Beziehung treten kann) benötigt sie Organe. Es gibt insgesamt sechs Organe.



Name des Organs	Sitz (Ort)
Europäisches Parlament	Straßburg Arbeitsorte: Straßburg, Brüssel, Luxemburg
Gerichtshof der Europäischen Union	Luxemburg
Rat der Europäischen Union	Brüssel
Europäische Kommission	Brüssel
Europäischer Rechnungshof	Luxemburg
Europäischer Rat	Brüssel

2.1 Das Europäische Parlament

Seit 1979 wählen die BürgerInnen der EU-Mitgliedsländer ihre Vertretungen direkt ins EU-Parlament. Das Europäische Parlament wurde durch den Brexit (Austritt Großbritanniens) von 751 Sitze auf **705 Abgeordnete** verkleinert, die Wahlen zum Europäischen Parlament finden **alle fünf Jahre** statt. Jeder Staat verfügt über mindestens 6 und höchstens 96 Abgeordnete. Österreich ist mit 19 Abgeordneten vertreten.

Die Gesamtzahl der Abgeordneten ergibt sich aus den Kontingenten der Mitgliedstaaten. Die Sitzordnung im Parlament richtet sich nicht nach Nationalität, sondern **nach der Parteizugehörigkeit der Abgeordneten**.



Die Position des Europäischen Parlaments im Rechtsetzungsverfahren wurde durch den Vertrag von Lissabon gestärkt. Das Mitentscheidungsverfahren wurde zum Regelfall im Gesetzgebungsverfahren. Das bedeutet, dass das Parlament neben dem Rat (jeweiligen FachministerInnen aus den Mitgliedsländern) gleichberechtigter Gesetzgeber ist. Eine inhaltliche Ausnahme dabei stellt die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik dar, dort ist ein anderer Entscheidungsprozess vorgesehen.

Zu den weiteren Aufgaben des EU-Parlaments zählen die **Aufstellung des Haushaltsplans der EU gemeinsam mit dem Rat und die Genehmigung der Ausgaben aus dem EU-Haushalt** sowie die **demokratische Kontrolle**. Auch in der Fragestellung des Beitritts für ein neues Mitgliedsland hat das EU-Parlament ein **Zustimmungsrecht**. Das Parlament bearbeitet auch Petitionen von EU-Bürgerinnen und -Bürgern.

Das europäische Parlament wählt auch die Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten und kann einen Misstrauensantrag stellen, der die gesamte Kommission zum Rücktritt zwingen kann.

2.2 Der Gerichtshof der Europäischen Union

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) umfasst zwei Gerichte: den Gerichtshof und das Gericht (s.unten) . Der Gerichtshof besteht aus je einem/r Richter/-in pro Mitgliedstaat, also derzeit aus **27 Richterinnen und Richter**. Außerdem besitzt er 11 **Generalanwältinnen und Generalanwälte**, die durch die Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf die Dauer von **6 Jahre** ernannt werden. Die Richterinnen und Richter üben ihr Amt unparteilich und unabhängig aus und wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer von **3 Jahren eine/n Präsident/in**.

Die Aufgabe des Gerichtshofes ist die **Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des Unionsrechts** (siehe Punkt 3). Nur der EuGH ist befugt, über die Auslegung von Unionsrecht zu befinden und dieses gegebenenfalls für nichtig zu erklären. Weltweit einmalig ist, dass jede der Amtssprachen der EU auch Verfahrenssprache sein kann.

Wenn ein nationales Gericht Zweifel bei der Anwendung des Unionsrechts hat, dann kann es den EuGH um Auslegung ersuchen. Dies gilt auch für Privatpersonen.



Die 11 GeneralanwältInnen unterstützen den Gerichtshof. Sie müssen völlig unparteilich und unabhängig sein bei der Rechtsauslegung. Der Gerichtshof ist nicht an die

Rechtsauffassungen der Generalanwälte gebunden, sie haben eher eine beratende Funktion.

Wegen der zunehmenden Arbeitsüberlastung des EuGH wurde zusätzlich ein weiteres Gericht geschaffen. Es besteht aus zwei Richterinnen/Richter pro Mitgliedstaat und hat Teile der Aufgaben des EuGH übernommen.

Der Vertrag von Lissabon hat auch dazu geführt, dass der Rechtsschutz Einzelner gegen Rechtsakte der Union verbessert wurde, indem die/der Einzelne gegen EU-Verordnungen leichter klagen kann. Vormalig war eine Klage nur bei einer individuellen Betroffenheit möglich.

Es gibt außerdem eine/n europäische/n Bürgerbeauftragte/n die ähnlich wie in Österreich die Volksanwaltschaft, Missstände der Verwaltung der Europäischen Kommission prüft.

2.3 Der Rat der Europäischen Union

Der Rat ist neben dem Parlament **Lenkungs- und Entscheidungsorgan** der EU. Er ist gemeinsam mit dem Europäischen Parlament das **Rechtsetzungsorgan** der EU.

Mitglieder des Rates sind die jeweiligen **Fachministerinnen/Fachminister der Mitgliedstaaten**, d.h. bei Finanzfragen die Finanzministerinnen/Finanzminister, bei Landwirtschaftsfragen die Landwirtschaftsministerinnen/Landwirtschaftsminister,...
. Der Rat entscheidet entweder mit einfacher Mehrheit oder mit qualifizierter Mehrheit oder mit Einstimmigkeit. Welche Beschlussform zur Anwendung gebracht wird ergibt sich aus dem **AEUV** (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Ab 2014 kam die doppelte Mehrheit zur Anwendung. Diese besagt, dass qualifizierte Mehrheitsentscheidungen von mindestens 55% der Mitglieder des Rates (derzeit also 15 Mitgliedstaaten), gleichzeitig von mindestens 65% der Unionsbevölkerung unterstützt werden müssen. Das bedeutet, dass beispielsweise drei Mitgliedstaaten nicht ohne weiteres einen gemeinsamen Beschluss blockieren können, wenn sie nur 35% der Gesamtbevölkerung haben.

2.4 Die Europäische Kommission

Der Kommission fördert das allgemeine Interesse der EU durch Vorschläge für neue europäische Rechtsvorschriften und deren Durchsetzung. Sie ist das einzige Organ mit **Initiativrecht** für Gesetzesvorschläge, d.h. der Rat und das Parlament können ohne Vorschlag der Kommission keine Beschlüsse fassen. Sie achtet auf die Einhaltung der Verträge durch die Mitgliedstaaten (**Hüterin der Verträge**). Die Kommission handelt als Kollegium und versucht in der Regel, Einvernehmen unter ihren Mitgliedern herzustellen. Derzeit besteht die Kommission aus **27 Mitgliedern**, also ein/e Kommissar/in pro Mitgliedstaat.

Die Kommissarinnen und Kommissare sind ausschließlich den Interessen der EU verpflichtet und gegenüber den Regierungen der Mitgliedstaaten unabhängig und weisungsfrei. An der Spitze der Kommission steht der/die **Kommissionspräsident/in**, der/die alle **5 Jahre** vom Europäischen Parlament gewählt wird.

2.5 Der Europäische Rechnungshof

Der Rechnungshof führt die externe Finanzkontrolle für die EU durch. Er prüft die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben der Union und sorgt für ein effizientes Finanzmanagement.

2.6 Europäischer Rat

Der Europäische Rat ist zu unterscheiden vom Rat der europäischen Union. Er setzt sich aus den amtierenden Staats- und Regierungschefs aller EU-Mitgliedstaaten seinem/r gewählten Präsident/in und dem/r Präsident/in der Europäischen Kommission zusammen. Der Rat tagt zweimal pro Halbjahr. Er dient als politisches Dachorgan der Europäischen Union. Der Europäische Rat kann aus besonderen Gründen auch zu einer außerordentlichen Tagung zusammentreten.

Normalerweise finden die formellen Treffen des Europäischen Rates im Justus-Lipsius-Gebäude in Brüssel statt und sind nicht öffentlich. Dem jeweiligen Vorsitz steht es aber frei, zusätzlich informelle Treffen des Europäischen Rates an einem anderen Ort einzuberufen.

Der Europäische Rat wählt mit qualifizierter Mehrheit eine/n Präsidenten/tin mit einer Amtsdauer von zweieinhalb Jahren. Der/die Präsident/in darf kein amtliches einzelstaatliches Amt innehaben. Der/die gewählte Präsident/in vertritt auch die Union im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Nach den Tagungen des europäischen Rates hat der/die Präsident/in dem Parlament einen Bericht vorzulegen.

Zusammenfassend kann ich mir zu den Organen der Europäischen Union folgendes merken:

Es gibt 6 **Organe** der EU:

Europäisches Parlament:

- Sitz: Straßburg, Arbeitsorte: Straßburg, Brüssel, Luxemburg
- Max. 705 Abgeordnete
- alle 5 Jahre neu gewählt
- Aufgaben:
 - Gesetzgebung
 - Verabschiedung des jährlichen Gesamthaushaltsplanes
 - demokratische Kontrolle
 - Zustimmungsrecht

Gerichtshof der Europäischen Union:

- Sitz: Luxemburg
- 27 RichterInnen (auf 6 Jahre gewählt) beim Gerichtshof
- 1 Präsident/in (auf 3 Jahre gewählt)
- 11 Generalanwält/innen (Unterstützung des Gerichtshofes)
- 2 RichterInnen pro Mitgliedstaat (beim Gericht)
- Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des Unionsrechts

Rat der Europäischen Union:

- Sitz: Brüssel
- Lenkungs- und Entscheidungsorgan der EU-Politiken
- Abstimmung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten
- gemeinsam mit dem Europäischen Parlament Rechtsetzungsorgan der EU
- besteht aus FachministerInnen der Mitgliedstaaten
- Vorsitz im Rat 6 Monate:
 - Vertretung des Rates nach außen
 - Leitung sämtlicher Ratsarbeitsgruppen
- Entscheidungen:
 - einfache Mehrheit
 - qualifizierte Mehrheit
 - Einstimmigkeit

Europäische Kommission:

- Sitz: Brüssel
- ist Initiativ organ der EU und Hüterin der Verträge
- 27 KommissarInnen
- unabhängig und weisungsfrei
- an der Spitze: KommissionspräsidentIn (alle 5 Jahre vom Parlament gewählt)

Europäischer Rechnungshof:

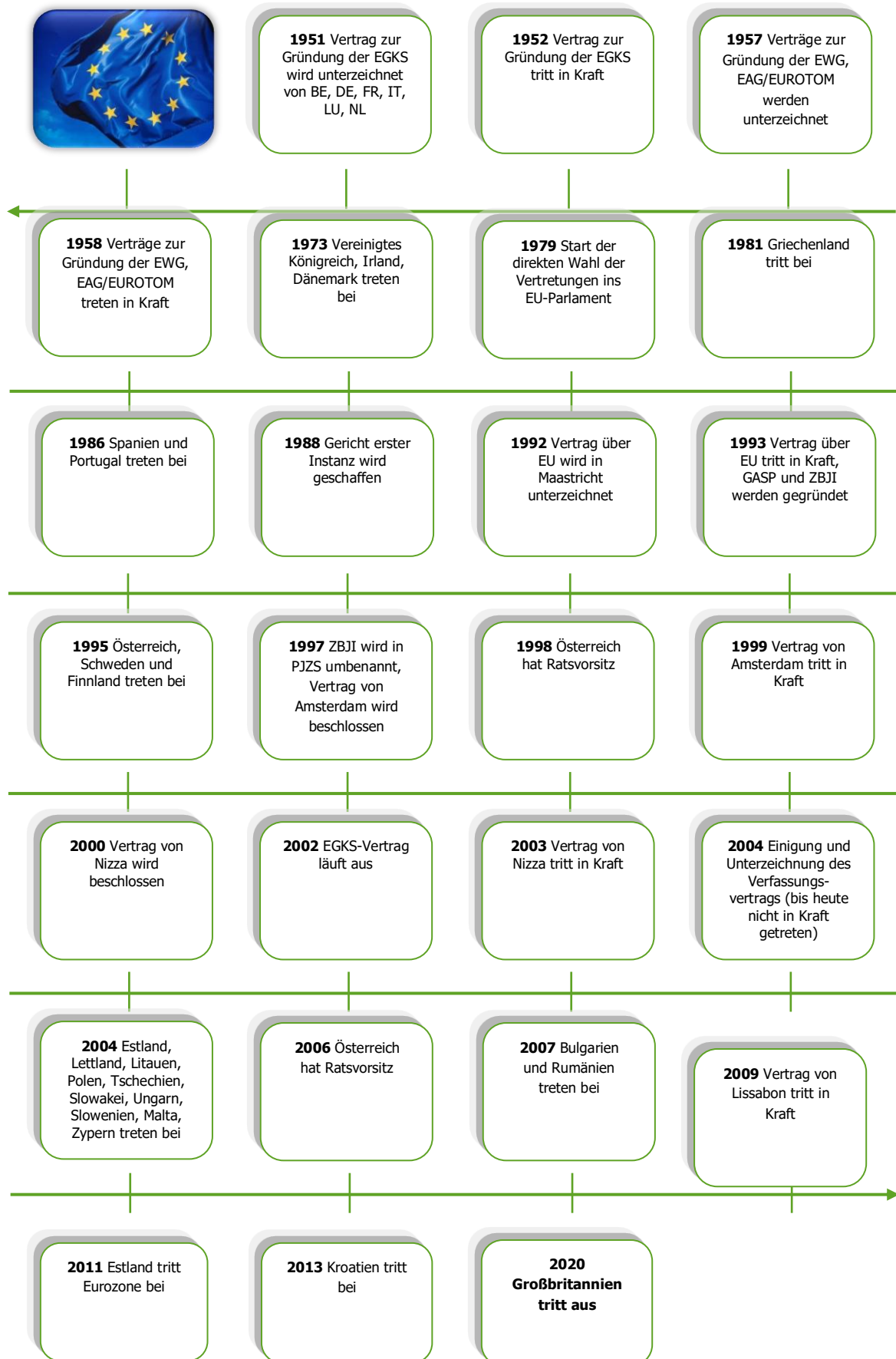
- Sitz: Luxemburg
- externe Finanzkontrolle
- prüft Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben
- sorgt für effizientes Finanzmanagement

Europäischer Rat:

- besteht aus amtierenden Staats- und Regierungschefs aller EU-Mitgliedstaaten, dem/r gewählten Präsident/in und dem/r Präsident/in der Europäischen Kommission

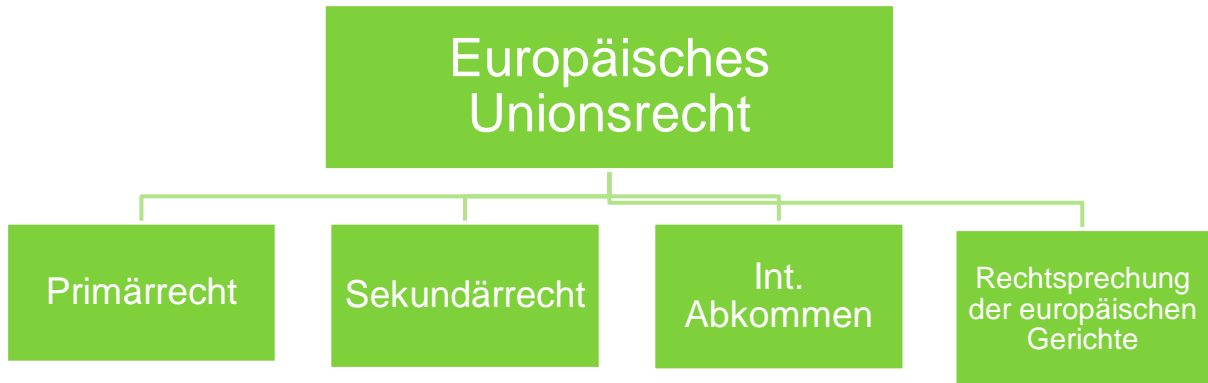
3 Übersicht der wichtigsten Ereignisse

Die in den letzten beiden Kapiteln erwähnten geschichtlichen Ereignisse werden in der folgenden Übersicht noch einmal übersichtlich dargestellt.



4 Unionsrecht

Der Rechtsbestand der EU setzt sich aus Primärrecht, Sekundärrecht, internationalen Abkommen und der Rechtsprechung der Unionsgerichte zusammen. Jegliche Rechtshandlungen, die in Österreich getroffen werden, müssen mit dem Unionsrecht vereinbar sein.



Das Primärrecht und das Sekundärrecht werden nun in weiterer Folge näher erläutert.

4.1 Primärrecht

Das Primärrecht besteht aus den Gründungsverträgen der EU und EAG sowie ihren diversen Änderungen und Ergänzungen, wie beispielsweise der Vertrag von Amsterdam und der Vertrag von Nizza. Außerdem zählen die Beitrittsverträge der Mitgliedstaaten und zahlreiche allgemeine Rechtsgrundsätze und Grundrechte (z.B.: Berufsfreiheit, Eigentumsschutz,...) zum Primärrecht.





Der **Vertrag von Maastricht** trat am **7. Februar 1992** in Kraft. Mit diesem Vertrag wurde die Europäische Union (EU) als übergeordneter Verbund für die Europäischen Gemeinschaften, die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres gegründet.

Der **Vertrag von Amsterdam** wurde **1997** in Amsterdam anlässlich des Zusammenkommens des Europäischen Rats beschlossen und trat am **1. Mai 1999 in Kraft**. Er beinhaltete zahlreiche Änderungen der Gründungsverträge und sollte ursprünglich dazu dienen, die EU auch nach ihrer Osterweiterung handlungsfähig zu machen. Eine durchgreifende Reform scheiterte allerdings und machte weitere Reformen nötig.

Der **Vertrag von Nizza** wurde im Jahr **2000** vom Europäischen Rat in Nizza beschlossen und trat am **1. Februar 2003 in Kraft**. Ebenso wie der Vertrag von Amsterdam beinhaltete auch er zahlreiche Änderungen der Gründungsverträge.

Der **Vertrag von Lissabon trat 2009** in Kraft, er stellt einen Kompromiss zu einer EU-Verfassung der Mitgliedstaaten dar und löste die Gründungsverträge ab. Es gab in vielen Bereichen Änderungen.

Das Primärrecht ist das höchstrangigste Unionsrecht. Es kann grundsätzlich nur von allen Mitgliedstaaten gemeinsam geändert werden.

4.2 Sekundärrecht

Unter Sekundärrecht versteht man das vom Primärrecht abgeleitete Recht, das durch die Organe der Europäischen Union gesetzt wird. Das Sekundärrecht darf dem Primärrecht nicht widersprechen.

Beim Sekundärrecht unterscheidet man:


- Verordnungen
- Richtlinien
- Beschlüsse
- (nicht verbindliche) Empfehlungen
- (nicht verbindliche) Stellungnahmen



4.2.1 Die Verordnung

Eine Verordnung hat allgemeine Geltung, d. h. es handelt sich dabei um eine allgemeine Regelung für eine unbestimmte Anzahl von Fällen und einen nicht näher bestimmten Personenkreis. Sie ist **verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat**.

Das bedeutet, dass eine Verordnung der Europäischen Union in jedem Mitgliedstaat als geltendes Recht anzuwenden ist.




Die sofortige und unmittelbare Anwendung einer Verordnung bezeichnet man als „Durchgriffswirkung“. Sobald eine Verordnung in Kraft getreten ist, kann man sich in jedem Mitgliedstaat vor einer Behörde oder einem Gericht unmittelbar auf die Verordnung berufen.


Sollten innerstaatliche Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates in Widerspruch zu den Bestimmungen einer Verordnung sein, so müssen sie dementsprechend angepasst werden.

4.2.2 Die Richtlinie

Richtlinien sind nie an einzelne Bürgerinnen und Bürger, sondern ausschließlich an Mitgliedstaaten gerichtet. Sie sind für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet sind, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, jedoch überlassen sie dem Mitgliedstaat selbst die Wahl der Mittel zur Erreichung des vorgegebenen Ziels.



Ach so, das heißt also, dass eine Richtlinie einem Mitgliedstaat ein Ziel vorgibt, das dieser innerhalb einer bestimmten Frist erreichen muss. Wie er das Ziel erreicht, kann der Staat selbst entscheiden.



Ganz genau, Tim! Richtlinien müssen daher erst von den Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Ganz im Gegensatz zu den zuvor besprochenen Verordnungen, die ja unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten.

Jede Richtlinie hat eine Umsetzungsfrist. Spätestens nach Ablauf dieser Frist muss das innerstaatliche Recht mit dem Inhalt der Richtlinie im Einklang stehen. Die erfolgte Umsetzung wird dann der Europäischen Kommission gemeldet (man sagt: „die Richtlinie wird notifiziert“).

4.2.3 Der Beschluss

Durch den Vertrag von Lissabon wurde die Rechtsaktform der Entscheidung in „Beschluss“ unbenannt. Der Beschluss umfasst nunmehr individualgerichtete Rechtsakte (umfasst somit die vorherige „Entscheidung“) aber auch Rechtsakte sui generis.

Ein wichtiger Bereich, in dem Beschlüsse getroffen werden, ist das Wettbewerbs- und Beihilfenrecht; hier kommen der Kommission weitgehende Entscheidungsbefugnisse mit unmittelbarer Wirkung auch für private Unternehmungen zu. Beihilfen mit Auswirkungen auf den Binnenmarkt müssen von der Kommission genehmigt werden.

4.2.4 Empfehlungen und Stellungnahmen

Empfehlungen und Stellungnahmen der Kommission und des Rates sind nicht bindend. Adressat von Empfehlungen und Stellungnahmen sind meist die Mitgliedstaaten; sie können aber auch an ein anderes Unionsorgan oder an natürliche oder juristische Personen gerichtet sein.

Also zusammenfassend kann ich mir zum Unionsrecht folgendes merken:

Es gibt

Primärrecht

- Gründungsverträge der EU, Vertrag von Lissabon
- Allgemeine Rechtsgrundsätze
- Beitrittsverträge der Mitgliedstaaten
- Grundrechte

Sekundärrecht

- Verordnungen
- Richtlinien
- Abkommen
- Beschlüsse
- Stellungnahmen
- Empfehlungen

Internationale Abkommen

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes



5 Die Verfahren der Rechtsetzung

Bei der Rechtsetzung in der Europäischen Union wirken mehrere Organe zusammen: die Europäische Kommission, der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament. Zur Erarbeitung vieler Rechtsakte werden außerdem der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen beratend hinzugezogen.

Das **Grundmodell der Rechtsetzung** sieht vor, dass der Kommission das Vorschlagsrecht für jeden Sekundärrechtsakt der EU zukommt. Der Vorschlag wird dem Rat und dem Europäischen Parlament übermittelt, dieses wirkt am Rechtsetzungsverfahren mit.



Rechtsverfahren:

- Beim **ordentlichen Gesetzgebungsverfahren** (früher Mitentscheidungsverfahren) kann das Parlament bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Rechtsakts mitwirken und nimmt gleichberechtigt mit dem Rat am Rechtsetzungsprozess teil. Am Ende muss der Rechtsakt vom Rat und dem Europäischen Parlament beschlossen werden.



Also zusammenfassend kann ich mir zu den Verfahren der Rechtsetzung folgendes merken:



Die beiden Rechtsetzungsorgane der EU sind der **Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament**. Das gemeinschaftliche Rechtsetzungsverfahren besteht in einem Zusammenwirken der Organe.

6 Die Grundprinzipien des Unionsrechts

6.1 Das Unionsrecht gilt autonom in den Mitgliedstaaten

Das Unionsrecht basiert auf völkerrechtlichen Verträgen zwischen den Mitgliedstaaten. Allerdings hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) schon früh darauf hingewiesen, dass das Unionsrecht eine eigenständige Rechtsordnung ist.

Das Unionsrecht gilt daher neben dem staatlichen Recht und unabhängig von diesem.

6.2 Das Unionsrecht ist in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar

Die unmittelbare Anwendbarkeit des Unionsrechts bedeutet, dass es auch den Bürgerinnen und Bürgern in den Mitgliedstaaten unmittelbar Rechte verleiht.

Ein Beispiel dafür:

*Im September 1960 führte die niederländische Transportfirma **Van Gend & Loos** Harnstoff-Formaldehyd aus Deutschland in die Niederlande ein. Aufgrund einer am 1. März 1960 in Kraft getretenen Neuregelung des Zolltarifs erhob die niederländische Finanzverwaltung bei der Einfuhr darauf einen Wertzoll von 8 %. Die Erhöhung von ursprünglich 3 % auf 8 % Wertzoll hat sich durch eine Verschiebung des genannten Stoffs von einer Zollgruppe (3 %) in die andere (8 %) ergeben.*

Van Gend & Loos beschwerte sich gegen den Zollbescheid und brachte schließlich in den Niederlanden eine Klage dagegen ein, mit dem Argument, dass die eingeführte Ware zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWG-Vertrags gemäß dem bis zur Neuregelung im März 1960 geltenden niederländischen Zollrecht nur mit einem Einfuhrzoll von 3 % belastet gewesen sei. Van Gend & Loos sah darin einen Verstoß gegen den EWG-Vertrag.

Der EWG-Vertrag hat vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten untereinander weder neue Einfuhr- oder Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung einführen noch die in ihren gegenseitigen Handelsbeziehungen angewandten erhöhen.

Der EuGH hat festgestellt, dass sich die Transportfirma Van Gend & Loos in den Niederlanden vor Gericht unmittelbar auf die Bestimmung des EWG-Vertrags berufen kann und daher den höheren Zollsatz nicht bezahlen muss.

In der Sache Van Gend & Loos entschied der EuGH 1963, dass es sich beim Gemeinschaftsrecht um eine eigenständige Rechtsordnung - unabhängig also von dem der Mitgliedsstaaten - handelt, welche „Direktwirkung“ hat.

6.3 Das Unionsrecht hat Vorrang

Wir haben gelernt, dass das Unionsrecht neben dem innerstaatlichen Recht wesentlich ist. Soweit sich diese beiden Rechtsordnungen nicht überschneiden, gibt es kein Problem. In einigen Fällen kann es jedoch zu Widersprüchen zwischen dem Unionsrecht und dem innerstaatlichen Recht kommen.

Der EuGH hat entschieden, dass dem Unionsrecht keine innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen dürfen, daher darf innerstaatliches Recht, das unmittelbar dem Unionsrecht widerspricht, nicht angewendet werden. Dieses Urteil haben alle staatlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden zu beachten. Sie müssen bei ihren Entscheidungen immer das Unionsrecht anwenden, auch wenn es dem nationalen Recht widerspricht.

Ein Beispiel dafür:

*Die Costa/Enel-Entscheidung ist ein Urteil des **Europäischen Gerichtshofs** vom 1964, in dem er den absoluten Vorrang des **Gemeinschaftsrechts** gegenüber den nationalen Rechtsordnungen feststellte. Damit begründete die Entscheidung den so genannten **Anwendungsvorrang des Unionsrechts**.*

*In den 1960ern sollten alle in **Italien** ansässigen **Elektrizitätsunternehmen verstaatlicht** werden. Flaminio Costa, Aktionär des Stromversorgers ENEL, wollte dagegen vorgehen, bezahlte seine eigene Stromrechnung nicht mehr und provozierte einen Rechtsstreit. Er hielt die Verstaatlichung nämlich für **EWG-rechtswidrig**. Das zuständige Gericht in Mailand bat vom EuGH eine Vorabentscheidung.*

Der EuGH entschied, dass das Gesetz zur Verstaatlichung gegen den EWG-Vertrag verstößt. Es musste daraufhin aufgehoben werden.

*Die EuGH-Entscheidung besagt, dass der EWG-Vertrag eine eigene Rechtsordnung geschaffen hat, die von den Mitgliedstaaten aufgenommen wurde und daher von den nationalen Gerichten auch anzuwenden ist. Die Mitgliedstaaten haben somit ihre **Souveränitätsrechte** beschränkt und ein neues Recht geschaffen, das für die Mitgliedstaaten und ihre Angehörigen verbindlich ist.*

Das Costa/Enel-Urteil und der damit festgeschriebene Vorrang des Unionsrechts hat eine herausragende Bedeutung für das Europarecht.

6.4 Staatshaftung bei Verletzung des Unionsrechts

Laut dem Europäischen Gerichtshof ist der Mitgliedstaat für eine von ihm gesetzte gemeinschaftsrechtswidrige Bestimmung verantwortlich. Allfällige Schadenersatzansprüche, die dem Einzelnen durch derartige Verstöße eines Mitgliedstaates entstanden sind, können gegen diesen geltend gemacht werden.

Hätte der Mitgliedstaat also rechtskonform gehandelt, wäre dem Einzelnen kein Schaden entstanden. Daher muss der Mitgliedstaat für den von ihm verursachten Schaden aufkommen!





Zusammenfassend ist folgendes zum Unionsrecht zu merken:

Das Unionsrecht gilt autonom in den Mitgliedstaaten.

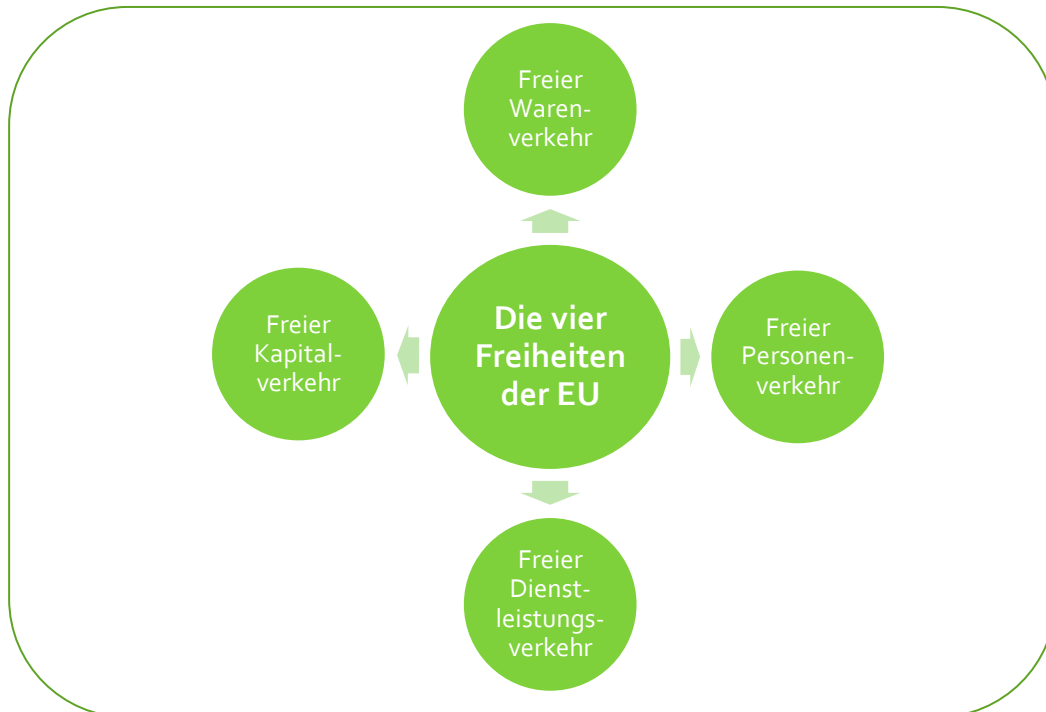
Verordnungen der EU sind in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar.

Das Unionsrecht hat Vorrang gegenüber innerstaatlichem Recht.

Durch staatliche Verstöße gegen das Unionsrecht kommt es zur Staatshaftung.

7 Die 4 Freiheiten der EU

Die EU ist durch 4 Freiheiten gekennzeichnet:



7.1 Freier Warenverkehr

Der freie Warenverkehr ist eine der wesentlichen Freiheiten der EU. Sie besagt, dass es für Waren, die sich innerhalb der EU bewegen, keine Grenzkontrollen, Zölle oder Kontingentierungen mehr gibt. Durch diese Freiheit wurde der Handel zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten vereinfacht und deutlich angekurbelt. Zollkontrollen finden nur mehr an den kontrollierten EU-Außengrenzen statt.

Unter **Kontingentierung** versteht man folgendes:

Kontingentierungen sind wert- oder mengenmäßige Beschränkungen des Austausches von Gütern und Geldmengen. Der Hauptzweck dieser Beschränkungen ist die Kontrolle über diese Sachen.

7.2 Freier Personenverkehr

Innerhalb der Europäischen Union können sich alle EU-Staatsbürgerinnen und Staatsbürger bewegen, sich niederlassen und eine nicht-selbstständige Arbeit annehmen. Zwischen den Schengen-Staaten gibt es keine Passkontrollen mehr, dies führt zu einer höheren Mobilität der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger.



7.3 Freier Dienstleistungsverkehr

Natürliche und juristische Personen haben das Recht auf grenzüberschreitende Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeit in den anderen EU-Mitgliedstaaten. Dadurch steigt das Angebot an Waren und Dienstleistungen aus dem auch die Konsumentinnen und Konsumenten wählen können.

7.4 Freier Kapitalverkehr

Der freie Kapitalverkehr ist eines der Schlüsselemente des EU-Binnenmarkts. Dadurch haben EU-Staatsbürgerinnen und EU-Staatsbürger das Recht ein sogenanntes „Basis-Konto“ in anderen EU-Staaten zu eröffnen, selbst wenn sie dort nicht leben. Dieses Recht gilt nicht für andere Arten von Bankkonten wie Sparkonten.

Unter **Basis-Konto** versteht man folgendes:

Bei einem Basis-Konto handelt es sich um ein Konto, mit dem grundlegende Transaktionen getätigt werden können, die im täglichen Leben gebraucht werden: Geldeinzahlungen, Geldabhebungen, Empfang und Beauftragung von Zahlungen (wie Lastschriften und Kartenzahlungen)

Also zusammenfassend kann ich mir zu den 4 Freiheiten der EU folgendes merken:

Es gibt die folgenden 4 Freiheiten innerhalb des Binnenmarktes der EU:

Freier Warenverkehr	Freier Personenverkehr	Freier Dienstleistungsverkehr	Freier Kapitalverkehr
------------------------	---------------------------	----------------------------------	--------------------------



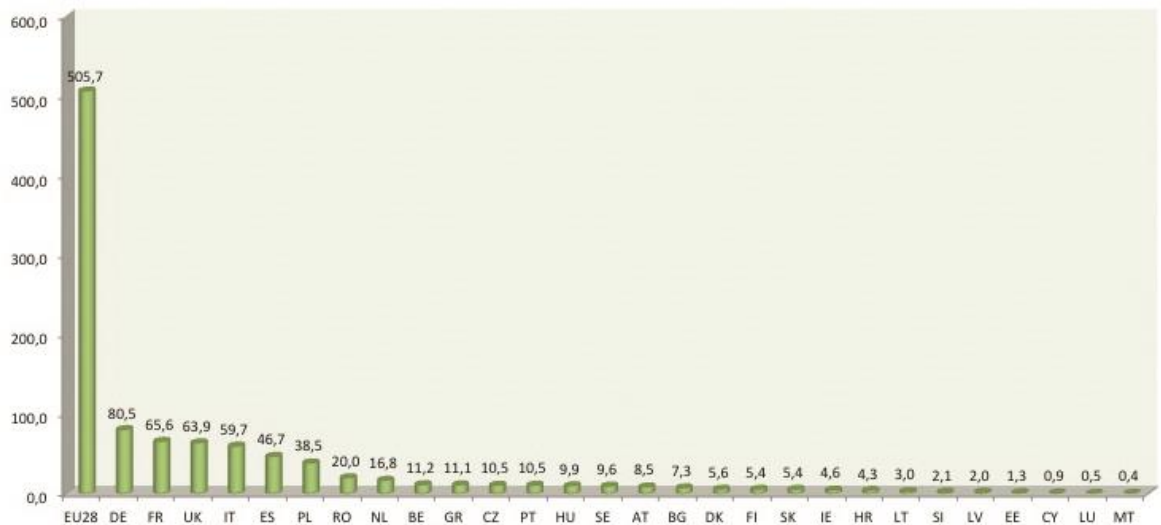
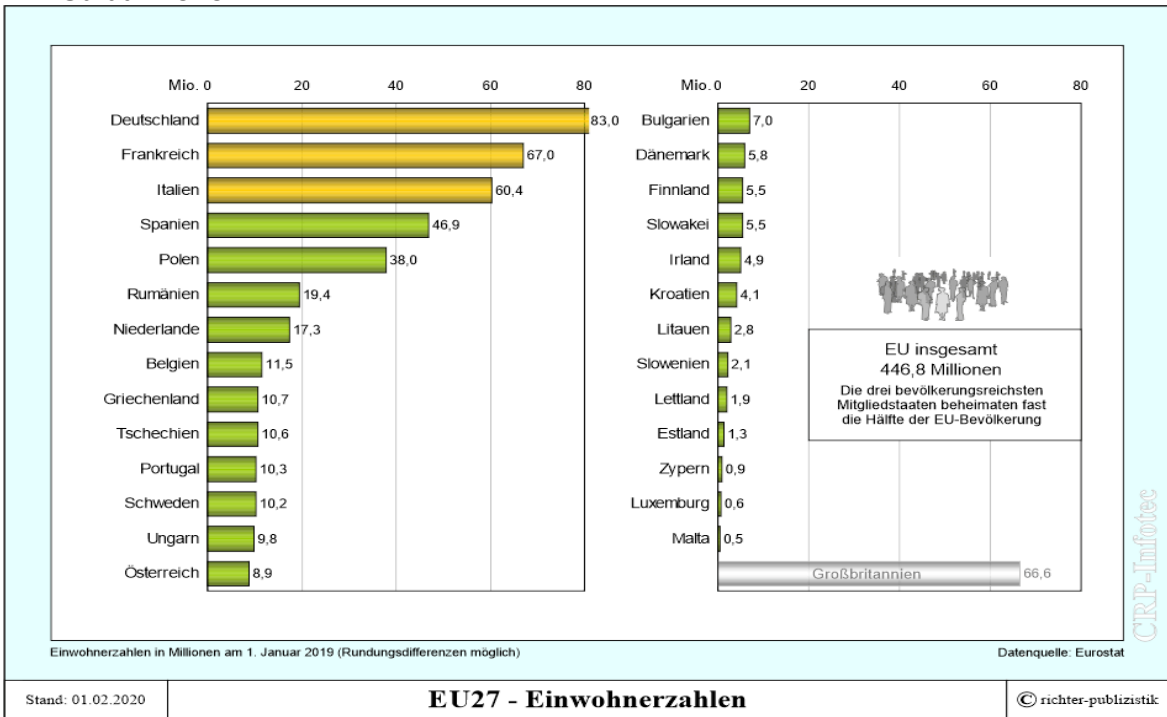
8 Zahlen und Fakten zur EU

8.1 Bevölkerung

Die Europäische Union stellt zwar mit rund 4 Millionen Quadratkilometern Fläche nur etwa zwei Fünftel der Fläche der USA dar, hat jedoch mit ca. 450 Millionen Einwohnern eine um ca. ein Drittel größere Bevölkerungszahl und liegt daher nach China und Indien weltweit an dritter Stelle.

Fläche der EU: ca. 4 Millionen m²
Einwohner der EU: 450 Millionen.


Die untenstehende Grafik zeigt die Bevölkerung der EU in Millionen. **Bevölkerung der EU im Februar 2020**



Legende: DE = Deutschland, FR = Frankreich, UK = Vereinigtes Königreich, IT = Italien, ES = Spanien, PL = Polen, RO = Rumänien, NL = Niederlande, BE = Belgien, GR = Griechenland, CZ = Tschechische Republik, PT = Portugal, HU = Ungarn, SE = Schweden, AT = Österreich, BG = Bulgarien, DK = Dänemark, FI = Finnland, SK = Slowakei, IE = Irland, HR = Kroatien, LT = Litauen, SI = Slowenien, LV = Lettland, EE = Estland, CY = Zypern, LU = Luxemburg, MT = Malta
Quelle: <http://epp.eurostat.ec.europa.eu>

8.2 Bruttoinlandsprodukt

Unter **Bruttoinlandsprodukt** versteht man folgendes:




Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) gibt den Gesamtwert aller Güter (Waren und Dienstleistungen) an, die innerhalb eines Jahres in einem Land hergestellt wurden. Es dient als Indikator für die Größe und Gesundheit einer Wirtschaft.

Das Bruttoinlandsprodukt in der Europäischen Union (EU) und der Euro-Zone erreicht im Jahr 2019 mit rund 13,92 Billionen Euro (EU) und rund 11,91 Billionen Euro (Euro-Zone) einen neuen Rekordwert. Nachdem die Wirtschaftsleistung im Zuge der Wirtschaftskrisen im Jahr 2008 einbrach, verzeichnet der Europäische Wirtschaftsraum seit 2014 wieder ein kontinuierliches Wachstum. Wirtschaftsforscher haben jedoch einen Wirtschaftsrückgang aufgrund der COVID-19 Krise 2020 errechnet.

Deutschland ist im Jahr 2019 mit einem Bruttoinlandsprodukt (BIP) von rund 3,44 Billionen Euro die größte Volkswirtschaft der Europäischen Union (EU). Malta ist hingegen mit einem BIP von rund 13,2 Milliarden Euro die kleinste Volkswirtschaft der EU. Malta hat aber auch die kleinste Gesamtbevölkerung und Deutschland die größte Gesamtbevölkerung der EU-Mitgliedsstaaten.

8.3 Internetzugang

- 
- Die **meisten** Haushalte mit Internetzugang haben die Niederlande mit 98 % (aktuellste Statistik aus 2018)!
 - **Österreich** hat einen Anteil **von 89 %** und liegt damit im Durchschnitt der Europäischen Union. Vor 5 Jahren (2013) lag der Anteil bei ca. 81 %.
 - Im Hinblick auf E-Government-Anwendungen ist Österreich als Land sehr aktiv und erfolgreich. Möglicherweise hängt es auch damit zusammen, dass ein kleineres Land hier IT-Applikationen zentral leichter umsetzen kann.
 - Die wenigsten Haushalte mit Internetzugang hat Bulgarien mit 54 %!

9 Der Euro

9.1 Die Euro-Zone

Der Euro stellt eine einheitliche Währung der Mitgliedstaaten der Euro-Zone dar. Nicht alle der derzeit 27 Mitgliedstaaten der EU gehören der Euro-Zone an.

Folgende Länder sind Mitglieder der Eurozone:

1. Belgien
2. Deutschland
3. Estland
4. Finnland
5. Frankreich
6. Griechenland
7. Irland
8. Italien
9. Litauen
10. Lettland
11. Luxemburg
12. Malta
13. Niederlande
14. Österreich
15. Portugal
16. Slowakei
17. Slowenien
18. Spanien
19. Zypern



San Marino, Vatikan und Monaco haben ebenfalls den Euro als offizielle Landeswährung, obwohl sie nicht der EU angehören.

Dänemark hat sich mit der sogenannten Ausnahmeklausel („Opt-out“) gegen die Einführung des Euros entschieden. Dänemark erfüllt die Kriterien der Euro-Zone und könnte beitreten.

9.2 Die Geschichte des Euros

Bereits 1970 unternahmen die EU-Mitgliedstaaten mehrere Versuche, um eine einheitliche Währung einzuführen. 1992 gelang dies mit dem Vertrag von Maastricht, welcher die Vorschriften sowie einen Fahrplan für die wirtschaftliche Konvergenz und die Einführung des Euro-Buchgeldes (Ermöglichung von Euro-Überweisungen), beinhaltet. Im Mai 1998 wurde entschieden, welche Mitgliedstaaten in die Währungsunion (Euro-Zone) aufgenommen werden.

Unter **Konvergenz** versteht man folgendes:

Die wirtschaftliche Konvergenz beschreibt die Angleichung der Wirtschaftskraft unterschiedlicher Länder und Regionen gestützt auf ökonomische Kennzahlen.

Das Euro-Buchgeld wurde 1999 eingeführt. Zu dieser Zeit hatte die Euro-Zone 11 Mitglieder (Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien).

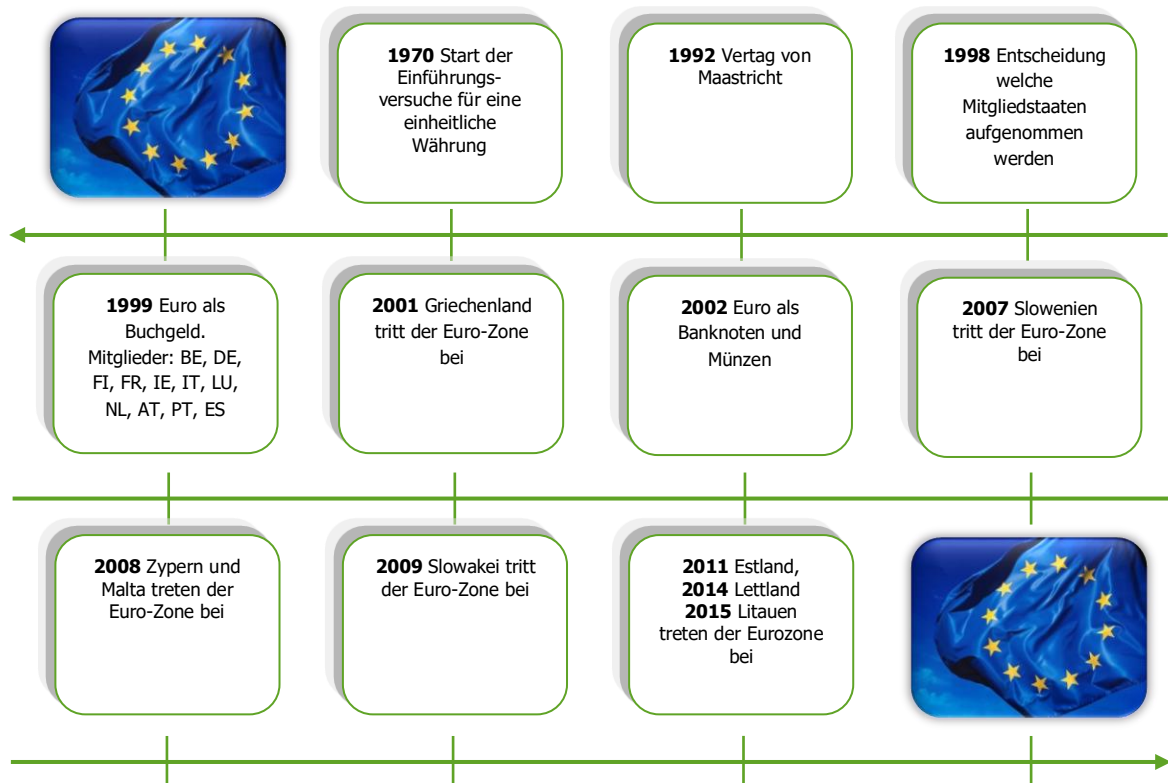
Im Jahr 2001 wurde Griechenland ein weiteres Mitglied der Euro-Zone.

Am 1. Jänner 2002 erfolgte die Euro bargeld-Einführung. Dafür wurden über 14 Milliarden Banknoten im Wert von 633 Milliarden Euro gedruckt und aus 250 000 Tonnen Metall 52 Milliarden Euro-Münzen geprägt.

Im Zuge der Einführung des Euro wurde der Wechselkurs zum Österreichischen Schilling mit 1 Euro = 13,7603 Schilling festgelegt.

2007 trat Slowenien, 2008 traten Zypern und Malta, 2009 die Slowakei 2011 Estland, 2014 Lettland und 2015 Litauen der Euro-Zone bei.

Bulgarien, Dänemark, Kroatien, Polen, Rumänien, Schweden, die Tschechische Republik und Ungarn sind zwar Mitglieder der EU, aber zurzeit noch nicht Mitglieder des Eurosystems. Hier noch einmal eine Zusammenfassung der wichtigsten Euromeilensteine:



9.3 Die Euro-Münzen

Das Design der Euro-Banknoten ist überall gleich. Die Euro-Münzen hingegen haben auf der Vorderseite eine einheitliche Prägung, auf der Rückseite jedoch eine länderspezifische Gestaltung. Die Größe und Farbe der Banknoten ist unterschiedlich. Auch die Bankmünzen sind unterschiedlich groß und haben an den Rändern unterschiedliche Einprägungen. Diese Merkmale machen den Nennwert der Scheine und Münzen auch für Sehbehinderte leichter erkennbar.

Die Vorderseite der Euro-Münzen weist die Länder der Euro-Zone auf. Diese Ländergruppe hat sich mit der Neuaufnahme von Ländern in die Euro-Zone geändert. Um dieser Veränderung Rechnung zu tragen, kam es zu einem neuen Design der Euro-Münzen. Diese neuen Münzen werden stufenweise eingeführt, beginnend mit den von den Neumitgliedern der Euro-Zone ausgegebenen Münzen.

Die untenstehende Tabelle beinhaltet alle 1 Euro-Münzen im Überblick:



			
Belgien	Deutschland	Estland	Finnland
			
Frankreich	Griechenland	Irland	Italien
			
Luxemburg	Malta	Monaco	Niederlande
			
Österreich	Portugal	San Marino	Slowakei
			
Slowenien	Spanien	Vatikan	Zypern
			
Lettland	Litauen		

9.4 Die Vorteile des Euros

Der Euro trägt vor allem zum besseren Funktionieren des europäischen Binnenmarktes bei, der verstärkte Handel sorgt für mehr Arbeitsplätze und mehr Wohlstand für die Bürgerinnen und Bürger Europas.

Die wesentlichen **Vorteile** des Euros sind folgende:

- eine stabile Währung
- niedrige Inflationsraten und niedrige Zinsen
- Preistransparenz
- Wegfall der Wechselgebühren
- stärker integrierte Finanzmärkte
- bessere Wachstumschancen für die Wirtschaft
- ein Rahmen für gesündere öffentliche Finanzen
- eine stärkere Stimme für die EU in der Weltwirtschaft
- Erleichterung für den internationalen Handel
- ein konkretes Zeichen europäischer Identität

Unter **Inflation** versteht man folgendes:

Inflation ist der ständige Anstieg des Preisniveaus. Das heißt, Waren und Dienstleistungen werden teurer.

Man schätzt, dass der Handel innerhalb der Euro-Zone seit der Einführung der einheitlichen Währung zwischen 4 % und 10 % und der Warenhandel mit den Ländern außerhalb der Eurozone um rund 3 % gestiegen ist.

Euro-Zahlungen mittels Zahlungsanweisungen (auch elektronisch) können in jedes Land der EU zu den gleichen Kosten wie Inlandsüberweisungen getätigt werden.

SEPA (Single Euro Payment Area) Überweisungen im innereuropäischen Ausland
Um eine SEPA-Überweisung in ein innereuropäisches Land zu veranlassen, müssen Sender und Empfänger ein Konto innerhalb der EU oder des EWR haben. Damit die Zahlung erfolgen kann, muss der Überweisungsbetrag in Euro ausgewiesen werden. SEPA Überweisungen sind zu sowohl im Inland als auch bei einer Überweisung ins Ausland (für Beträge unter EUR 50.000) kostenlos.

Außerdem wird es durch die einheitliche Währung für die Konsumenten leichter, die Preise auch in unterschiedlichen Ländern zu vergleichen. Preiserhöhungen können somit auch besser erkannt werden.

Auch die Zinssätze für Kredite sind nun niedriger, was bedeutet, dass Kredite günstiger aufgenommen werden können. Dies bietet einen wesentlichen Vorteil für Konsumentinnen und Konsumenten z.B. für die Finanzierung von Reisen oder Eigenheimen, jedoch auch für Unternehmen für die Finanzierung von verschiedenen Investitionen. Das belebt die Wirtschaft und führt zu Wirtschaftswachstum, was sich wiederum auf den Wohlstand der Bevölkerung positiv auswirkt.





Übersicht der Abkürzungen

Die wichtigsten Abkürzungen sind hier noch einmal übersichtlich dargestellt:

Abkürzung	Bezeichnung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
EAG (EURATOM)	Europäische Atomgemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Vertrag 2002 ausgelaufen)
EP	Europäisches Parlament
EG	Europäische Gemeinschaft wird mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 2. Dezember 2009 aufgelöst
EU	Europäische Union
EUG	Gericht erster Instanz
EUGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Umbenennung auf EG mit Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht am 1. November 1993
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum vertiefte Freihandelszone EU und Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
KKS	Kaufkraftstandard
PJZS	Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion
ZBJI	Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres



Glossar

Begriff	Erklärung
Binnenmarkt	Ein Binnenmarkt ist ein abgegrenztes Wirtschaftsgebiet, das durch den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie durch eine angegliche Rechtsordnung gekennzeichnet ist. In der EU spricht man hierbei auch von den 4 Freiheiten. Mehr darüber erfährst du im Kapitel „Die 4 Freiheiten der EU“.
Bruttoinlandsprodukt	Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) gibt den Gesamtwert aller Güter (Waren und Dienstleistungen) an, die innerhalb eines Jahres in einem Land hergestellt wurden. Es dient als Indikator für die Größe und Gesundheit einer Wirtschaft.
Inflation	Inflation ist der ständige Anstieg des Preisniveaus. Das heißt Waren und Dienstleistungen werden teurer
Kaufkraftstandard	Der Kaufkraftstandard (KKS) ist eine von der Landeswährung unabhängige, erfundene Geldeinheit, die Verzerrungen aufgrund der unterschiedlichen Preise verschiedener Länder ausschaltet. Ein KKS entspricht dem EU-Durchschnitt für einen Euro.
Kontingentierungen	Kontingentierungen sind wert- oder mengenmäßige Beschränkungen des Austausches von Gütern und Geldmengen. Der Hauptzweck dieser Beschränkungen ist die Kontrolle über diese Sachen.
Kreditinstitut	Ein Kreditinstitut oder Geldinstitut ist ein Unternehmen, das Bankgeschäfte gewerbsmäßig betreibt. Umgangssprachlich werden „Kreditinstitut“ und „Bank“ meist gleichgesetzt.
Ratifizierung	Das Wort „ratifizieren“ kommt aus dem Lateinischen und bedeutet so viel wie „gültig machen“ (ratus = gültig, facere = machen). Es steht für das innerstaatliche Verfahren, mit welchem völkerrechtliche Verträge in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. (Einbindung des Parlaments.)

völkerrechtlicher Vertrag

Ein völkerrechtlicher Vertrag ist ein Vertrag zwischen Subjekten des Völkerrechts. Subjekte des Völkerrechts sind beispielsweise anerkannte Staaten, anerkannte internationale Organisationen (z.B. die UN), der Vatikan, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz.

Wissensfragen

Jetzt seid ihr an der Reihe und könnt durch die Beantwortung der folgenden Fragen euer Wissen unter Beweis stellen.

1. Wann und wo wurde die Europäische Union offiziell gegründet? Wann ist dieser Vertrag in Kraft getreten?
2. Wer ist für die Gesetzgebung in der Europäische Union verantwortlich?
3. Wie viele Mitglieder hat die Europäische Union derzeit? Welcher Mitgliedstaat hat die meisten Einwohner?
4. Wie heißen die Organe der Europäischen Union?
5. Was ist die Hauptaufgabe des Gerichtshofs der Europäischen Union?
6. Der Rat der Europäischen Union wird auch „Ministerrat“ genannt. Welche Ministerinnen und Minister sind Mitglieder dieses Rates?
7. Was versteht man unter einer Abstimmung durch eine „qualifizierte Mehrheit“?
8. Was versteht man unter Sekundärrecht?
9. Was versteht man unter den 4 Freiheiten der EU?
10. Wie groß ist die EU?
11. Wie viele Menschen leben in der EU?
12. Wie hoch ist das Bruttoinlandsprodukt der EU?
13. Welches EU-Land hat die höchsten Bildungsausgaben?
14. Welches EU-Land hat die wenigsten Haushalte mit Internetzugang?
15. Welche Länder gehören der Euro-Zone an?
16. Wann wurde der Euro als reales Geld eingeführt?
17. Welche Länder besitzen den Euro als offizielle Landeswährung?
18. Welche Vorteile bringt der Euro?

Arbeitsaufgaben



Zum Schluss bräuchte ich jetzt noch eure Unterstützung bei der Bearbeitung der folgenden Aufgaben.



Noch ein kleiner Hinweis: Eventuell müsst ihr euch fehlende Informationen durch eine Internetrecherche besorgen. Auf der Website www.europa.eu findet ihr zahlreiche Infos über die EU!

Aufgabe 1:

Dein Chef wird in der kommenden Woche einen Vortrag über die nächsten geplanten Erweiterungen der Europäischen Union halten. Dafür bittet er dich, einige statistische Daten zu recherchieren.

Aufgabe 2:

Kreise in der Europakarte bitte die Flaggen aller EU Mitgliedsländer ein, die den Euro als Zahlungsmittel eingeführt haben. Anschließend beantworte bitte die darunter stehenden Fragen!

Welches EU-Mitgliedsland hat die meisten Einwohnerinnen und Einwohner und wie viele sind es? In welchem Jahr ist Polen der Europäischen Union beigetreten?

Welche Länder sind derzeit offizielle EU-Bewerberländer?

Welche Länder befinden sich zwar geographisch in Europa, sind aber nicht Mitglieder der EU?





1. Welche Kleinstaaten in Europa haben aufgrund eines formellen Abkommens ebenfalls den Euro als Wahrung eingefuhrt?
2. Auch ohne formelle Vereinbarung wird der Euro als Wahrung genutzt. Welche Lander in Europa betrifft dies?
3. Einige EU-Lander haben trotz Mitgliedschaft und Erfullung der Konvergenzkriterien den Euro nicht als Wahrung eingefuhrt. Welche Klausel ermoglicht ihnen das?

Aufgabe 3:

Eine Schulklasse stattet deinem Büro während einer Exkursion einen Besuch ab. Die Schülerinnen und Schüler zeigen sich sehr interessiert über das Thema Europäische Union. Versuche ihnen in einigen Sätzen zu erklären, wie die EU entstanden ist und was man unter dem Begriff „Europäische Kommission“ versteht.

Aufgabe 4:

Lies dir bitte den untenstehenden Ausschnitt von der offiziellen Website der Europäischen Kommission durch und schreibe 4 Punkte auf, die die EK auf dem Weg zur Klimaneutralität für wichtig erachtet! Zusätzliche Informationen kannst du durch eine Internet-Recherche erhalten.

Europäisches Klimagesetz

Der Vorschlag der Kommission für das **erste europäische Klimagesetz** zielt darauf ab, Ziele des **europäischen Grünen Deals** im Recht zu verankern – damit die Wirtschaft und die Gesellschaft Europas **bis 2050 klimaneutral** werden. Emissionssenkungen, Investitionen in grüne Technologien und der Schutz der natürlichen Umwelt müssen dafür sorgen, dass in allen EU-Mitgliedstaaten Netto-Null-Treibhausgasemissionen erzielt werden.

Das Gesetz soll gewährleisten, dass alle EU-Politikbereiche zu diesem Ziel beitragen und alle Wirtschaftszweige und Gesellschaftsgruppen ihren Teil beisteuern.

Ziele

- Langfristige Marschroute zur Klimaneutralität bis 2050 in allen Politikbereichen auf sozial gerechte und kosteneffiziente Weise
- System zur Überwachung der Fortschritte und Ergreifen weiterer Maßnahmen, falls erforderlich
- Planungssicherheit für Investoren und sonstige Wirtschaftsakteure
- Sicherstellen, dass der Übergang zur Klimaneutralität unumkehrbar ist

Eckpunkte

Mit dem Europäischen Klimagesetz schlägt die Kommission **Treibhausgasneutralität bis 2050** als rechtsverbindlich vor. Die Organe der EU und die Mitgliedstaaten stehen in der Pflicht, auf EU- und nationaler Ebene die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wobei die Fairness und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern sind.

Das Klimagesetz umfasst auch **Maßnahmen, um die Fortschritte zu verfolgen und unser Handeln entsprechend anzupassen**, und zwar auf der Grundlage nationaler Energie- und Klimapläne, regelmäßiger Berichte der Europäischen Umweltagentur und der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Klimawandel und seine Auswirkungen.

Notwendige Schritte:

- Auf der Grundlage einer umfassenden Folgenabschätzung wird die Kommission **eine neue EU-Zielvorgabe** für die Verringerung der Treibhausgasemissionen **bis 2030** vorschlagen.
 - Der Kommission wird die Befugnis erteilt, Empfehlungen auszusprechen, wenn Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, die nicht mit der Klimaneutralität im Einklang stehen. Die Mitgliedstaaten müssen diesen Empfehlungen Folge leisten oder aber begründen, warum sie dies nicht tun.
 - Die Mitgliedstaaten müssen durch Anpassungsstrategien die Widerstandsfähigkeit stärken und die Anfälligkeit gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels verringern.

Die Kommission hat eine umfassende Analyse und Konsultation der Interessenträger durchgeführt und eine EU-weite Debatte über ihre Vision veranstaltet. Die Öffentlichkeit hatte auch die Möglichkeit, Rückmeldungen zu geben. Es gingen fast 1000 Beiträge ein.

10 Anregungen

... eine Information für euch

Falls ihr jetzt neugierig seid, eigene Erfahrungen in Europa zu machen, dann geht auf die Website der Nationalagentur Erasmus+ Bildung Berufsbildung. Hier findet ihr Informationen für Lehrlinge über ein Praktikum im Ausland. Die Dauer beträgt zwei Wochen bis zwölf Monate.

<https://bildung.erasmusplus.at/de/berufsbildung/schuelerinnen-und-lehrlinge/>

Alles klar? Dann danke für euer Interesse und viel Erfolg im Beruf wie im Privatleben